

Informationsvorlage -öffentlich-	Drucksache: SFI/0419/2020 vom 12. August 2020
Gremium	Sitzungstermin
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	27.08.2020

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Im Zusammenhang mit der der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Juni 2020 ein Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen.

Das Gesetz sieht u.a. vor, dass die bisherige Übergangsregelung i.V.m. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgrund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert wird.

Bereits vor dem Beschluss des Corona-Steuerhilfegesetzes hatten die Kommunen die Option, das bis 2016 geltende Umsatzsteuerrecht übergangsweise bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden, um in einem angemessenen Zeitraum die umfangreichen Prüfungen und Vorbereitungen verwaltungsweit durchführen zu können. Von dieser Option hat die Stadt Meerbusch durch förmliche Erklärung beim zuständigen Finanzamt im März 2016 Gebrauch gemacht.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 gilt auch die Optionserklärung aus 2016 unverändert weiter. Eine erneute förmliche Erklärung ist nicht erforderlich.

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin